

Gesamtbebauungsplan Dachbegrünung

Verordnungstext

(1) Flachdächer sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wie folgt zu begrünen:

a. Bei Neubauten sind alle begrünbaren Dächer (bis 10 Grad) ab 40 m² dauerhaft mit geschlossenem Bewuchs (mindestens 80 %) zu begrünen (extensive oder intensive Dachbegrünung), wobei eine Substrathöhe von durchschnittlich zumindest 0,12 m vorzusehen ist.

b. Wird mit der Dachbegrünung eine aufgeständerte Photovoltaiknutzung kombiniert, sind beide Nutzungen in ihrer Funktion gleichwertig aufeinander abzustimmen. Im Bereich der Module ist eine geringere Substrathöhe von durchschnittlich 0,08 m erlaubt.

c. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Dachterrassen, abgesetzte Vordächer ohne Bekiesung oder sonstige Beschwerung, Glasdachkonstruktionen, Lichtkuppeln, temporäre Bauten sowie technisch erforderliche Anlagen wie Z. B. Lüftungsanlagen, deren horizontale Oberflächen nachweislich nicht begrünt werden können. Flächen unter Solar- und Photovoltaikanlagen sind, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich, ebenso zu begrünen. Ausgenommen davon sind Ost-West Photovoltaikanlagen mit einer nahtlosen aerodynamischen Ausrichtung.

d. Abs. 1 gilt auch für bewilligungspflichtige Umbauten und Flachdachsanieerungen, wenn es die statischen Vorgaben erlauben. Wird keine nachträgliche Begrünung durchgeführt ist der Behörde ein Nachweis eines einschlägig befugten Zivilingenieurs vorzulegen, dass die statischen Rahmenbedingungen dies nicht ermöglichen.

(2) Den Einreichunterlagen ist ein Dachschnitt sowie eine Draufsicht des Daches mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen beizulegen.

Erläuterungsbericht:

Die Festlegung über die verpflichtende Dachbegrünung ab einer Fläche von 40 m² und einer Dachneigung unter 10 Grad dient den Zielsetzungen des § 28 Abs. (2) RPG Lit. c) Orts- und Landschaftsbild, Lit. d) Schutz vor Naturgefahren und Lit. i) Steigerung der Energieeffizienz.

Im Besonderen werden angestrebt:

- Schutz vor Hochwässern und Überschwemmungen durch großflächige Rückhaltung von Regenwässern bei Starkregenereignissen. Entlastung der Kanalisationsanlagen durch die Retentionswirkung und damit geringere Kosten für die Allgemeinheit und auch Schutz vor Hochwässern und Überschwemmungen der Unterlieger.
- Verbesserung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes: Die Marktgemeinde Götzis liegt im Herzen des Vorarlberger Rheintals und ist sowohl von den umliegenden Bergketten als auch im Besonderen vom für die Region amKumma namensgebenden Kummenberg gut sichtbar. Bekieste oder mit Kunststoffbahnen belegte Dachflächen sind von höheren Standpunkten im Gelände aber auch höheren Gebäuden betrachtet ortsbildlich als störend einzustufen. Die Begrünung bindet diese Flächen in die Landschaft ein.
- Aktiver Klimaschutz: begrünte Dächer sind eine kleinklimatisch wirksame Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung und ergeben in Summe langfristig großräumig klimarelevante Effekte. Dämmwirkung im Winter und Kühlwirkung im Sommer sparen auch klimarelevante Energiekosten.
- Artenschutz: begrünte Dächer unterstützen Insekten und Vögel, denen aufgrund der baulichen Verdichtung ständig Lebensgrundlagen entzogen werden.
- Ausgleich für neu bebaute Flächen: begrünte Flachdächer können einen Beitrag zum Entzug von Grünflächen durch Bebauung leisten.

Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Dachterrassen, abgesetzte Vordächer ohne Bekiesung oder sonstige Beschwerung, Glasdachkonstruktionen, Lichtkuppeln, temporäre Bauten sowie technisch erforderliche Anlagen, wie z.B. Lüftungsanlagen, deren horizontale Oberflächen nachweislich nicht begrünt werden können. Flächen unter Solar- und Photovoltaikanlagen sind, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich, ebenso zu begrünen.

Bei der Installation eines Gründaches gilt es insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Das Pflanzsubstrat (Dacherde bzw. Vegetationstragschicht) dient dem Wachstum der Pflanzen und sollte als weitgehend selbsterhaltendes Ökosystem funktionieren (kein Wässern, kein Düngen). Das Substrat sollte anfallende Nährstoffe und Wasser speichern können.
- Bei der Verwendung von Recyclingstoffen ist auf einen ausreichenden humosen Anteil (mindestens 30 %, ohne Torf!) zu achten.
- Die Mitverwendung von lokalem Oberboden ist empfehlenswert.

- Zusätzliche Strukturelemente wie Asthaufen und Wurzelstöcke, Sandlinsen, Wandkiesbereiche steigern die Qualität als Ersatzlebensraum.
- Sicherheitsaspekte sind zu berücksichtigen. Auf extensiven Dachbegrünungen erhöhen unterschiedliche Schichtstärken des Pflanzsubstrats [zwischen 8 cm im Bereich von PV-Anlagen, 10–12 cm in statisch schwächeren Bereichen bis zu 20–30 cm in statisch belastbaren Bereichen z.B. übertragende Wänden] die Biodiversität erheblich und sollte für jedes Dach geprüft werden.
- Die durchschnittliche Substrathöhe muss mindestens 0,12 m betragen. Zur Förderung der Biodiversität wird empfohlen, die Substrathöhen auf der Gesamtfläche zu variieren um bei Wetterextremereignissen und im Winter Rückzugsbereiche für Insekten und Kleinstlebewesen zu schaffen.
- Weitere Informationen und Ausführungstipps können aus der Schriftenreihe der Abteilung Raumplanung und Baurecht im Amt der Vorarlberger Landesregierung „Begrünte Dächer – Neue Wege in der Baukultur“ (siehe Beilage) entnommen werden.

Förderung (Modell Altach):

Folgende Kriterien sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten:

- bei Neubauten ist eine Substrathöhe von durchschnittlich 12 cm vorzusehen
- Bei Sanierungen, Leichtbau (Holzkonstruktionen, Ställe, Hallen etc.) ist eine Substrathöhe von durchschnittlich 8 cm vorzusehen
- als Förderwerber können nur Privatpersonen auftreten
- Dachbegrünungen werden bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen von Objekten in der Marktgemeinde Götzis gefördert welche nach dem **XX.XX.2023** erstellt wurden
- das Ausmaß der begrünten Fläche muss mindestens 10 m² betragen
- die Höhe der Förderung beträgt 10 €/m² begrünte Dachfläche
- die Förderung wird mit einem Gesamtausmaß von 1.400 € begrenzt
- der Förderantrag ist bei Fertigstellung schriftlich bei der Marktgemeinde Götzis einzubringen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Ausführungsnachweis der Errichtung sowie Bestätigung der Substrathöhe durch ein Fachunternehmen sowie ein Flächennachweis samt nachvollziehbarer Flächenberechnung.

- oder bei Selbsterrichtung Fotodokumentation über den Zustand vor und nach Errichtung samt Nachweis der Substrathöhe sowie ein Flächennachweis samt nachvollziehbarer Flächenberechnung.

Den Mitarbeitern der Marktgemeinde Götzis ist auf Verlangen Zutritt für eine Besichtigung zur Überprüfung des Förderungsvorhabens zu gestatten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Bei Zuwiderhandlung wird die Förderung rückgefordert.

>>> Verordnung und Erläuterungsbericht entsprechen weitgehend dem „Modell Mäder“, die Förderkriterien dem „Modell Altach“!!! <<<